Vereinssatzung der Turn- und Sportgemeinschaft von 1890 Thannhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft von 1890 Thannhausen e.V.". Die Kurzfassung des Namens lautet "TSG Thannhausen".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Thannhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Übungsprogramme für den Leistungs- und den Breitensport
 - b) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen
 - c) Errichtung und Pflege von Sportstätten
 - d) allgemeine Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein rechtlich selbständige Körperschaften gründen oder sich an solchen mehrheitlich beteiligen. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit müssen gewahrt bleiben. Die Entscheidung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf, kann Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.
- 3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Die Ausrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen Zahlungsrückstands von mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist binnen eines Monats nach deren Zugang schriftliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach näheren Maßgaben der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und der Abteilungen die sportlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge gemäß § 7 zu entrichten und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 3. Bei Verstößen gegen diese Pflichten kann der Vereinsausschuss nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds folgende Maßnahmen treffen:
 - Verweis oder
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2. Zusatzbeiträge für die Abteilungen werden von diesen in Abteilungsversammlungen festgelegt. Der Vereinsausschuss ist darüber zu informieren.
- 3. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entlastung , Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung von Jahresbeiträgen und etwaigen Sonderbeiträgen
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vereinsausschusses wegen Ausschlusses sowie des Vorstandes wegen abgelehnter Aufnahme
 - Ernennung einer oder eines Ehrenvorsitzenden
 - Beschlussfassung über Anträge
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vereinsausschuss oder der Vorstand beschließt oder ein 1/4, jedoch mindestens 60 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 1. stellvertretenden bzw. beim 2. stellvertretenden Vorsitzenden, beantragen.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens am 14. Tag vor der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden bzw. den 2. stellvertretenden Vorsitzenden, in Form einer Anzeige
 - im "Mindel- und Zusamboten", Thannhausen, oder
 - in der "Woche", Thannhausen, oder
 - in den "Mittelschwäbischen Nachrichten", Krumbach, oder
 - im Mitteilungsblatt der Stadt Thannhausen

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist bei Dringlichkeit bis auf den 7. Tag vor der Versammlung verkürzt werden. Soweit Aushangtafeln oder Schaukästen für Bekanntmachungen des Vereins bestehen, soll dort auf die Mitglie-

derversammlung besonders hingewiesen werden. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- 5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung übernimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende. Ist auch letzterer verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
- 6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für juristische Personen handelt ihr gesetzlicher Vertreter. Minderjährige stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben, wenn der gesetzliche Vertreter allgemein oder im Einzelfall die Zustimmung erteilt hat. Eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder ist zu führen. Der Versammlungsleiter ist auf Antrag verpflichtet, die Stimmberechtigung in Zweifelsfällen festzustellen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Für Wahlen gilt § 14.
- 8. Satzungsänderungen und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bedürfen einer Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit.
- 9. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vereinsausschuss, der Vorstand und die Abteilungen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. stellvertretenden bzw. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, zugehen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese ihre Dringlichkeit bejaht. Dies kann nur mit 2/3-Mehrheit geschehen.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte des Gesamtvereins
 - die Gründung und Koordinierung von Abteilungen
 - die Aufsicht über die Abteilungen und den Erlass allgemeiner Regelungen für diese
 - die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied und über sonstige Ehrungen des Vereins sowie über den Ausschluss eines Mitglieds.

Der Vereinsausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an die Mitgliederversammlung verweisen.

- 2. Dem Vereinsausschuss gehören an
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen

- 3. Die Kassenprüfer haben das Recht, an Sitzungen des Vereinsausschusses in beratender Funktion teilzunehmen. Der Vereinsausschuss kann weitere Mitglieder in beratender Funktion in den Ausschuss berufen.
- 4. Den Vereinsausschuss beruft der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. der 2. stellvertretende Vorsitzende, durch Ladung spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung verkürzt werden. In der Ladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail.
- 5. Für die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied und über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - die Vermögensverwaltung des Vereins
 - die Entscheidung über Aufnahmeanträge
- 2. Der Vorstand besteht im Innenverhältnis aus
 - der oder dem 1. Vorsitzenden
 - der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - bis zu sieben Beisitzer/innen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können; die Zahl der Beisitzer/innen beschließt die Mitgliederversammlung vor deren Wahl.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Der oder die Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand auf Lebenszeit mit beratender Stimme an.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis darf der 1. stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden und der 2. stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.

- 6. Zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, die im Einzelfall den Betrag von 15.000 € übersteigen, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich. Zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 7. Für die Einberufung des Vorstands, die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Vereinsausschuss entsprechend.

§ 12 Abteilungen

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen. Bei Bedarf können durch Beschluss des Vereinsausschusses neue Abteilungen gegründet werden.
- 2. Die Geschäfte der Abteilung werden durch die Abteilungsleitung geführt. Diese besteht aus
 - der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter
 - einem oder mehreren Stellvertretern
 - bis zu fünf weiteren Beisitzern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden können.
- 3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, für die Beschlussfassung und für Wahlen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5. Die Abteilungen können finanzielle Verpflichtungen nur nach Maßgabe der vom Vereinsausschuss allgemein oder für den Einzelfall beschlossenen Regelungen eingehen.
- 6. Der Vorsitzende und **seine** Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

- Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden) und der Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Gewählt werden können alle volljährigen und vollgesellschaftsfähigen Mitglieder des Vereins. In Abwesenheit gewählt werden, kann auch derjenige, der vor Beginn der Mitgliederversammlung eine Einverständniserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied abgibt.

- 3. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Geheime Abstimmung findet statt, wenn
 - mehrere Bewerbungen für eine Funktion vorliegen oder
 - ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.
- 4. Gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erhält ein Bewerber nicht die absolute Mehrheit, ist ein 2. Wahlgang durchzuführen, an dem nur die beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenergebnissen teilnehmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins einschließlich der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vereinsausschuss mit einer 3/4-Mehrheit beschließt oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Thannhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Juni 2008 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die geänderte Fassung tritt mit der Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

* Änderungen in den §§ 9, 10, 11 und 12 beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2016

Stefan Herold

1. Vorsitzender